



Hochschule für
Philosophie

München

Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Ethik

an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

vom 15.04.2019

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 26.9.2012, zuletzt geändert am 04.06.2018, folgende Satzung:

§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Modulhandbuch

¹Der Studiengang wird als Teilzeit-Studiengang angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs beträgt acht Semester; die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs beträgt vier Semester. ³Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS-Punkte nachzuweisen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Std. eines oder einer durchschnittlichen Studierenden; pro Semester sind mindestens 12 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁵Der Studiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ⁶Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ⁷Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen. ⁸Zur inhaltlichen Erläuterung des Studiengangs wird neben der vorliegenden Prüfungsordnung ein Modulhandbuch verfasst, das die Modulbeschreibungen inkl. der durch die Module vermittelten Inhalte und Kompetenzen, die jeweiligen Workloads und die erforderlichen Prüfungsleistungen konkretisiert, soweit diese Prüfungsordnung keine abschließende Festlegung enthält. ⁹Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sodann hochschulöffentlich bekannt gegeben. ¹⁰Vom Prüfungsausschuss verabschiedete Änderungen treten zu Beginn des darauffolgenden Semesters in Kraft.

§ 2 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele liegen dem Studiengang zugrunde:

- Die Studierenden erlangen mit dem Studiengang ein breites Wissen im Fachbereich Ethik, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen. Sie kennen die historischen Zusammenhänge und die verschiedenen methodischen Ansätze, um ethischen Fragestellungen begegnen zu können (Überblickskompetenz).
- Sie erwerben die Kompetenz in verschiedenen Kontexten allgemeine ethische Fragestellungen zu identifizieren, angemessen zu analysieren und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln (Deutungskompetenz, Lösungskompetenz).
- Die Studierenden haben sich vertieft mit einem bereichsspezifischen Schwerpunkt (Ethik des interkulturellen Dialogs, Medienethik, Medizinethik, Wirtschaftsethik,) auseinandergesetzt und wissen um die Eigenlogik der ethischen Reflexionsformen gesellschaftlicher Teilbereiche sowie deren kulturelle Kontextualisierungen (bereichsethische und interkulturelle Kompetenz).
- Sie werden dazu befähigt, Arbeitszusammenhänge kritisch zu reflektieren und zu abstrahieren und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben, zu berücksichtigen (Reflexionskompetenz).
- Die Studierenden erwerben berufsrelevante Schlüsselqualifikationen für ein verantwortungsvolles Handeln in Leitungsfunktionen in Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Forschung in einem international geprägten Umfeld (Führungskompetenz, soziale Kompetenz).

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan oder die Dekanin inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für 2 Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ²Der oder die zu Prüfende hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Masterstudium erhält jede oder jeder, die oder der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen kann und über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr verfügt. ²Bewerbungsschluss ist der 15. September des Jahres, an dem sie oder er das Studium aufnehmen will.
- (2) ¹Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Bewerbungsfrist. ²Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen: beglaubigte Kopie des ersten Hochschulabschlusses, Nachweis der Berufserfahrung gem. Abs. 1 (Arbeitszeugnisse o.ä.). ³Darüber hinaus sollte die Bewerberin oder der Bewerber ein höchstens zweiseitiges Motivationsschreiben einreichen, in dem ihre bzw. seine bisherigen Berufsinhalte sowie die für den Master-Studiengang geplanten Studienschwerpunkte dargelegt werden. ⁴Das Motivationsschreiben dient ausschließlich der Gewinnung von Anhaltspunkten für die Hochschule bei der konkreten Ausgestaltung des Grundlagenmoduls im jeweiligen Studienjahr und wird nur im Falle einer Zulassung berücksichtigt. ⁵Mit der Bewerbung wählen die Studierenden einen Schwerpunkt. ⁶Zur Auswahl stehen „Ethik des interkulturellen Dialogs“, „Medienethik“, „Medizinethik“ und „Wirtschaftsethik“. ⁶Ein späterer Wechsel zu einem anderen Schwerpunkt ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (3) ¹Zu einer Prüfung wird nur zugelassen, wer als ordentlicher Studierender im Masterstudium an der Hochschule für Philosophie eingeschrieben ist. ²Zum Abschlussmodul VII kann nur zugelassen werden, wer das Grundlagenmodul, die angeleitete Lektüre und das Vertiefungsmodul III a absolviert hat.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfungsberechtigung für die Prüferinnen und Prüfer ergibt sich durch die Bayerische Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt. ²Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Modul- und Teilmodulprüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ²Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil. ³Sofern die Prüfungen im Verfassen von Hausarbeiten bestehen, wird die Frist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert, der oder die über einen einschlägigen Hochschulabschluss in Philosophie verfügt. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 6 Prüfungsfristen

¹Die Prüfungen der Module werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul beendet wird. ²Die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen und zum Abschlussmodul geschieht persönlich im Prüfungssekretariat. ³Die Frist zur Anmeldung an den mündlichen Prüfungen wird zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ⁴Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) ¹Die **Grundlagenmodule I a und I b** finden jeweils als Blockveranstaltung im ersten und zweiten Semester statt. ²Im Grundlagenmodul I a werden die wichtigsten Inhalte der Ethik, Politischen Philosophie und Sozialethik und der Ethik in interkultureller Perspektive, im Grundlagenmodul I b die der exemplarischen Bereichsethiken, Medienethik, Medizinethik und Wirtschaftsethik, vermittelt. ³Beide Module gelten als bestanden, wenn jeweils ein Essay von 5 Seiten verfasst wurde, das mit mindestens der Note

- „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Grundlagenmodule I a und I b sind mit jeweils 3 SWS und 9 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (2) ¹Das **Modul II „Angeleitete Lektüre“** findet im ersten und zweiten Semester statt. ²Der Lektürekurs ermöglicht die Erarbeitung von wichtigen Grundlagentexten aus dem Bereich Ethik. ³Mit der Übernahme eines höchstens 25minütigen Referats gilt das Modul als bestanden. ⁴Der Lektürekurs ist jeweils mit 1 SWS und insgesamt 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (3) ¹Die **Module III a-d „Vertiefung“** ermöglichen die Erarbeitung einer breiten Grundlage im Schwerpunkt; dabei steht die differenzierte Auseinandersetzung anhand eines selbstgewählten Themas im Vordergrund. ²Die Module IIIa-c bestehen jeweils aus einem vertieften Hauptseminar; das Modul III d besteht aus einem vertieften Hauptseminar oder einer vertieften Vorlesung. ³Als Prüfungsleistung im vertieften Hauptseminar muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ⁴Als Prüfungsleistung für die vertiefte Vorlesung muss am Ende des jeweiligen Semesters eine fünfundzwanzigminütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁵Die Vertiefungsmodule III a-d sind mit jeweils 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (4) ¹Das **Modul IV Führungskompetenzen** kann je nach der individuellen Studienplanung vom ersten bis zum achten Semester absolviert werden. ²In dem Modul sollen Kompetenzen in Bezug auf die Anforderungen an eine Führungskraft, Seminarleitung oder Projektleitung erworben werden. ³Es besteht jeweils aus einem vertieften Hauptseminar. ⁴Als Prüfungsleistung im vertieften Hauptseminar muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ⁵Das Modul IV ist mit 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (5) ¹Das **Modul V Philosophie** besteht aus einer Vorlesung oder einem Hauptseminar und kann je nach der individuellen Studienplanung vom ersten bis zum achten Semester absolviert werden. ²Es ermöglicht die Erarbeitung einer philosophischen Basis; Schwerpunkte können je nach den Interessen der Studierenden durch die Wahl der für den Masterstudiengang ausgewiesenen Lehrveranstaltungen aus dem philosophischen Angebot der Hochschule selbst gesetzt werden. ³Als Prüfungsleistung muss im Falle einer vertieften Vorlesung am Ende des jeweiligen Semesters eine 25minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein; im Falle eines vertieften Hauptseminars muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ⁴Das Modul V ist mit 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (6) ¹Das **Modul VI Ethische Reflexion der Berufspraxis** wird in der Regel im sechsten Semester absolviert. ²In diesem Modul sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine oder mehrere ethische Theorien auf eine Problemstellung aus der Berufspraxis anzuwenden. ³Das Modul umfasst ein Praxisforschungsprojekt (Modul VIa) von mindestens 16 Wochen, das in der Regel in Vollzeit absolviert wird, und eine begleitende Übung (Modul VIb), die zur Reflexion der Arbeitserfahrung und der Identifikation von ethischen Fragestellungen dient. ⁴Die Übung umfasst 1 SWS und wird als Block angeboten. ⁵Das Praxismodul gilt als abgeschlossen, wenn eine schriftliche Arbeit von 11-13 Seiten mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurde. ⁶Das Praxismodul VI ist mit 30 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (7) ¹Die Zulassung zum **Abschlussmodul VII** erfolgt in der Regel zum Ende des sechsten Semesters. ²Zum Abschlussmodul VII kann nur zugelassen werden, wer 2 Grundlagenmodule, beide Lektürekurse und ein Vertiefungsmodul erfolgreich absolviert hat. ³Der Termin für die Einreichung der Masterarbeit wird jeweils durch die Hochschulverwaltung zu Beginn des vorhergehenden Semesters durch öffentliche Bekanntgabe auf der Webseite der Hochschule. ⁴Die Masterarbeit soll 30 bis 40 Seiten umfassen. ⁵Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache verfasst, in begründeten Fällen ist auf Antrag an den Prüfungs-

ausschuss eine andere Sprache möglich, soweit die Hochschule 2 Gutachter oder Gutachterinnen stellen kann, die der gewählten Sprache mächtig sind. ⁶Das Verfahren zur Ausgabe des Themas und zur Abgabe der Arbeit regelt das Modulhandbuch. ⁷Die Bearbeitungsfrist beträgt bis zu 10 Monate. ⁸Kann die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Prüfungsausschuss ermächtigt, eine Nachfrist zu bewilligen, die in der Regel 3 Monate nicht überschreiten darf. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ⁹Wird diese gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ¹¹Die Arbeit muss mindestens einmal im Kolloquium vorgestellt werden. ¹⁰Sie wird von 2 Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. ¹²Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin wird vom Kandidaten oder der Kandidatin benannt, der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin vom Prüfungsausschuss. ¹³Die Endnote der Masterarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen vergebenen Noten. ¹⁴Die mündliche Prüfung stellt die Verteidigung der Masterarbeit dar. ¹⁵Sie dauert in der Regel 25 Minuten. ¹⁶Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin. ¹⁷In die Gesamtnote des Abschlussmoduls geht die Masterarbeit zweifach, die mündliche Prüfung einfach ein. ¹⁸Das Abschlussmodul ist mit 30 ECTS-Punkten ausgewiesen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Bestandene Prüfungen aus den Modulbereichen II, III, IV, V und VI können bis einschließlich dem dritten Semester zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt; die jeweiligen Bedingungen zur Anmeldung einer solchen Prüfung zur Notenverbesserung sind von dem oder der Studierenden zu beachten.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Die möglichen Noten, die von Prüferinnen und Prüfern gebildet werden können, sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend. ³Eine schriftliche Prüfungsleistung kann nur dann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin dieser Bewertung zustimmt. ⁴Dies gilt nicht für Seminararbeiten.
- (4) Die Gesamtprüfung für den Master ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (5) ¹Die Gesamtnote des Masters errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Vertiefungsmodule und des Abschlussmoduls. ²Dabei geht das Abschlussmodul zweifach in die Bewertung ein. ³Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Masters lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;

- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“.

⁴Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

- (6) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 5 an, wie groß der Anteil an Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs ist, die im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen haben. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in der Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder treten sie von einer Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³In Zweifelsfällen kann ein Amtsarzt hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Modalitäten zur erneuten Prüfungsanmeldung mitgeteilt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) ¹Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. ²Außerdem steht ihm oder ihr die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht offen.

§ 10 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Betrifft die Wiederholung nur ein Moduleil, so muss nur dieses wiederholt werden. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise im darauf folgenden Semester, spätestens jedoch nach 2 Semestern abgelegt. ⁶Die nach §7 in Verbindung mit §11 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nachzuweisen. ⁷Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die in §1 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen gilt die Abschlussprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (6) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Philosophie oder an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. ⁵Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁶Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) ¹Zur Anerkennung stellt der oder die Studierende einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss. ²Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. ³Als Anrechnungsgrundlage gilt das Modulhandbuch für den weiterbildenden Masterstudiengang Ethik der Hochschule für Philosophie in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in einer Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) ist zulässig.
- (9) ¹Wird die Anerkennung verweigert, trägt die Hochschule die Beweislast. ²Gegen die Verweigerung der Anerkennung kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen Monats beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. ³Außerdem steht ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht offen.

§ 12 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen 3

Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Verleihung des Grades

- (1) ¹Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 7 erforderlichen Prüfungsleistungen wird der akademische Grad eines Master of Arts (M.A. in Ethik) durch Aushändigung der Urkunde verliehen. ²Die Urkunde enthält den verliehenen Grad und die Gesamtnote. ³Sie ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben und ausgehändigt. ⁴Ihr werden ein englischsprachiges „Diploma Supplement“ (vgl. Art. 66 BayHSchG) und eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben.
- (2) Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20. ³Die bisherige Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades des weiterbildenden Master of Arts (M.A.) in Ethik in Teilzeit an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. vom 26.9.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.9.2016 tritt außer Kraft. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag berechtigt, die Master-Prüfung nach den neuen Regelungen abzulegen.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang in Teilzeit in Ethik vom 26.9.2012, zuletzt geändert am 14.9.2016, wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04.06.2018 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 11.1.2019 und mit Akkreditierung durch die Agentur „ACQUIN“ bis zum 30.09.2028.

München, 15.04.2019



Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 15.04.2019 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2019.